

3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Jossgrund vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert am 11. Mai 2010 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 14. Juli 2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Jossgrund folgende

3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 17. Februar 2003, zuletzt geändert mit der 2. Satzung zur Änderung vom 11. Mai 2010, beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im
Alter bis zu 5 Jahren *50,00 Euro*
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über
5 Jahre *700,00 Euro*
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben *200,00 Euro*

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten und in den Urnenstelen

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 700,00 Euro
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 700,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 200,00 Euro
- (2a)neu Für die Überlassung einer Kammer in einer Urnenstele werden folgende Gebühren erhoben:*
- a) *Bei Belegung mit einer Urne* 400,00 Euro
 - b) *Bei Belegung mit zwei Urnen* 600,00 Euro
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 28,00 Euro
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 8,00 Euro
 - c) *-neu- bei Kammern der Urnenstelen*
je Kammer und Jahr bei Belegung mit einer Urne 16,00 Euro
je Kammer und Jahr bei Belegung mit zwei Urnen 24,00 Euro

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

63637 Jossgrund, den 31. Juli 2014



Der Gemeindevorstand

Rainer Schreiber
Rainer Schreiber
Bürgermeister